7. Linie zu Driel (Altenhof) und Schwarzenstein.

Mit dem Ankaufe des Rittersitzes Schwarzenstein begann eine neue Linie des Geschlechts Mumm.

Der Stifter dieser Linie war, wie oben S. 273 gezeigt wurde, Roeloff Momm, dritter Sohn Roeloffs oder Rudolphs Momme III., Bürgermeisters zu Arnheim, Herrn zu Rodentoorn und der Aleid von Baar.

Dieser wurde mit Geld aus der Erbschaft seines Vaters abgefunden und erwarb am 14. Februar 1514 von dem zu Wesel wohnenden adligen Geschlechte Amelong, mit einem gesenkten Adlerfluge im Wappen, wie hier neben, namentlich von Alyt, Wittwe Amelong und den beiden Brüdern Rottger und Wolter Amelong das Haus und die Burg Swartsthen (jetzt Schwarzenstein) im Kirchspiel Drevenach mit allen dazu gehörigen Rechten und Zubehören. Der Kaufact wurde vor dem

Richter und den Scheffen von Drevenack ausgestellt und lautete wie folgt:

Ick Hermen Swicker Richter toe dreuenack etc. Vnde wy maes van Luyl, Engelman van Schole Wilhem Langen gildehüß Hinrich van loesen Scepen toe Drevenack unde fort gemeyn Scepen des gerichts tugen unde bekennen vermyts dussen openen besegelten breüe dat vur ons in eyn geheget gerichte ayn eyme gespanner banck dey wy myt rechte ind ordell becledet inde besetten hedden erchenen vnde gekomme syt dey Erber Alyt amellunges wedue, Rotger ind wolter amellunges twe gebroderen echt ind recht van vader ind moder geboren unde heben in den selfften gerichte voir eyn summe van gülden dey yn allen vursch. tot oeren handen ind wyllen deger ind all wall vernoget unde betalt ys, verkofft (hebben) unde verkopen in krafft dusses breyffs erfflick ewelick unde vmmermer deyn Erberen inde vesten Roleff mummen Onse huß ind borch gehieten Swartsheyn gelegen indem Kerspel unde gerichte van Drevenack myt allen synen Rechten und toe behoringen wo ind war sey dat gehait hebn unde gelegen ys in Tharüe in twigen in watir in weyden in holte in velde al unde alinck dar van nycht vytgescheden fort myt allen Segellen unde Breven op Swartsteyn hoildende myt allen rechten vnde Scharen up den wolden myt visscherien myt wiltbanen. dat vry ledich lois vnbespert vnbekummert toe gebrucken erfflick ewelich ind vmmermer inde dat vursch. hüß myt synre tobehoringe sick so bequeme ind orber maken als hie best kan unde maich Vude wy Alyt vursch wedue Rotger inde wolter vürsch. sollen unde en wyllen nüfortan nadata dusses breffs nu noch nummermer offt eymanß van onsent wegen geyn aynsprake geyn recht hebben noch hoilden. vnde then ewigen dagen van den vursch. huse enteruet wesen ind syn. Vnde heben dan fort in dem vursch. ghericht voir Richter inde Schepen vursch. verticht unde vytganck ind rechte vertichnisse van den huse vursch gedaen mit hande myt munde myt halme als sich gebort unde recht ys Vnde dey

vürsch. Roloff mummen ind syn Erüen sollen inde mogen dat vursch. huß mit syme tobehoringe nufortmer wenden unde kieren hebben unde hoilden besitten unde gebruken Erfflick ewelick vnde vmmermer vnde then ewigen dagen darmede beeruet syn. Oyck heb wy Alyt amellunges wedüe vursch. Rötger inde wolter vursch. in guden truen geseckert inde gelayfft afftedregen den leen heren des Huses te Swartsteyn vnde allen hinder inde schaden dey hir van kommen mochte, dey schade inde hinder queme toe woe dey to queme buten synen hinder ind schaden. Oick ys gefordert inde gededingt als van Kaytsteden liggende inder burschop vnder haem indem gerichte van Dreuenaick, welke verpandet inde versait mogen wesen vanden huse to Swartstheyn vursch. sall inde maich Roleff mumme offt syn Eruen weder loesen na vytwysinge der Segellen inde breuen dar van gegeuen inde gemaket syt. wer oick noch ennich erfstayde van lande off ander guet dat vanden vürsch. huse verbracht verlassen offt versait were, wy Alyt Rotger unde Wolther vursch. dem vursch. Roleff Mummen unde synen Eruen dat in syn frye seker behailt vmbekummert levern ind wedirkeren sollen dat also von den vurs. hus versat war. wer oick sake dayt ennich hinder gebreck versumenysse in schrifften an .... quemen dair dusse vursch. breyff mede gekentsellert mochte worden, dat hie loicker krege off nayt ader verbrant worde, sal Roleff mummen ind synen Erüen nicht hinderlich wesen. Alle dusse versch. punten woe vursch. staen, laue wy Alyt amellunges wedüe vursch. Rotger ind Wolter vursch. dyt allet tsamen woe vursch. ys wair stede vayst erfflick ewelich ind ommermer to hoilden unde dar nummer entegen to doen offt eymanß van onsentwegen enttegen doen sayll, unde deym vursch. Roleff mummen ind synen Eruen dat toe waren unde gude wartschop to doen wo ind war emme deß noit dede von alle den gennen dey dat myt rechte besprecken werden ind dyt allet sunder nye funde ind alle Argelist, Soe als dan dusse vürsch. Erffkoip vytganck updracht vnde vertichnisse voir my Hermen Swicker Richter vürsch. vnde voir ons scepen vursch. ind fort vor gemeyne Schepen des vursch. gerichts gescheyn unde gedaen ys. vnde ick Richter versch. myn recht ind banwyn dair

van entfangen heb unde fort ban unde vrede des landes dar auergelacht, als dat behoirt. Vnde wy maes van luyll Engelman van Schole. Schepen ind foyrt gemeyne Scepen vnde Johan Staylknecht eyn geswaren bade des gerichts hy van tsamen Onse Oirkunde ind recht gheboirt ind entfangen heben als recht ys heb ick als dan Hermen Swicker Richter vürsch. toe eyme forder getuchnisse der wairheit voir my ind voir Johan Staylknecht vursch. mynen segell van gerichts wegen an dussen breyff gehangen Vnde wy Schepen vursch. heben onsen gemeynen schepenß Segell mede beneden by des Richters Segell an dussen breyff gehangen. Gegheven inde geschreeven Jndem Jar onss heren Dusent vyffhundert ind viertheyn up dach Valentini martiris.

Das gekaufte Gut wurde „Schwarzenstein“, von einem dort einst gelegenen schwarzen erratischen Steine so benannt und dadurch von dem circa eine Meile mehr nördlich gelegenen Sitze Wittenstein unterschieden, neben dem ein weisser Block liegt. Es war, so weit die Acten reichen, ein alter landtagsfähiger Sitz im vormaligen Herzogthum Cleve, am rechten Ufer der Lippe, nahe ihrem Ausflusse in den Rhein. Er war ein ursprünglich frei eignes Erbe und nur einige Stücke davon waren Lehne der Herrlichkeit Crudenburg. Noch im Anfange des 14. Jahrhunderts war das adlige Geschlecht Schwarzenstein dort noch wohnhaft, am 21. November 1429 aber verkauften ihn Philipp von Schwarzenstein und seine Frau Aleid mit seiner Mutter Heilwegis, neuverheirathet an Sweder von Ryngenberg, vor dem Richter von Drevenack und den dortigen Scheffen an Stephan von den Ryn und dessen Frau Hilleken mit Act wie folgt:

Wy Henrich pise, Richter to Drevenyck Gerid an ger eynde geswaren bade to Drevenyck ende wy Ghemeyne Scepen to Drevenyck doen kond allen luden ende tugen apenbaer myt desen brieue dat vor vns in eyn geheget gerichte daer wy saten in eynre gespannenre banck in eyn schyn des gerichts ende ordel ende recht van der banck namen ende gauen komen is Philips van zwarsteyn myt willen ende jawoirde Aleiden syns wyffs, Hedewigen synre moder ende Sweders van Ryngenberge der vorss. Hedewigen man, ende heuet bekant dat sie rechte ende redelike verkofft heuet tot eynen steden vasten koep vor eyn summe gelts die oen wall betailt is Steuen van den Ryn Hilleken synen wyne ende oeren eruen den hoff to zwarsteyn myt synen waltrechte ende myt tween Caetsteden an den dorp to Drevenyck gelegen daer in hovende ende myt tween stucken lands gelegen in Bocholter Aep auer die lippe oick daer to hovende soe alz die Hoff to zwarsteyn mit den waltrechte tween Caetsteden ende tween stucken lands vorss. an velde an torue an twigen on water an weide ende myt alle synen rechteu ende tobchoringen ende myt alre slachter nut alynch ende alle gelegen is in den kerspel ende gerichte van Drevenyck ende is eigen erue ende eyn deel is des leen alz men seget. Ende die vorgt Philips van zwarsteyn ende Aleid syn wyff hebben gelauet to doen Steuen van den Ryn Hilleken synen wyve vorss. ende oeren eruen rechte warschap van den Haue to zwarsten myt synen waltrechte ende myt den twee laetsteden ende tween stucken lands vorss daer to horende ende myt allen synen rechten to behoringen vor rechte eigen erue ende des eyn deel leen is ende willen oen des waren soe woe men rechts eigens erues ende leens in den kerspel ende gerichte van devenyck gelegen to rechte waren sall vor sich ende vor oere eruen ende vor alle die gene die oen den myt rechte besprecken wolden Ende op dat dit soe voil te steder ende to vaster sy, soe hebben Philips van zwarsteyn ende Aleid syn wyff voerss vertegen alles rechten vanden haue to zwarstyn myt seynen waltrechte ende myt den tween caetsteden ende tween stucken lants vorss daer to horende ende myt synen rechten ende to-

behoringen ende synt des vor vns in eyn schyn des gerichts vorss vtgegaen ende hebben den vpgedragen steuen van den Ryn Hilleken synen wyne vorss ende oeren eruen myt monde myt hande myt halme ende myt allen gerichts ordelen ende rechten alz die scepen wiseden dat sie des myt rechten vertyen vtgaen ende vydragen solden ende bekanden sick noch oer eruen daer vortmer gain recht an to hebben noch to behalden. Sonder alle argelist. Ende ich Henrich pise Richter vorss. bekenne dat ich mynen banwyn hier off vntfangen hebbe ende hebbe ban ende vrede des hern van den lande hier auer gelacht ende hebben mynen segel to tuge alle deser vorss dinghe vme bede wille van beiden siden ende des baden vorss an deen brieff gehangen. Ende ick bade vorss. tuge alle vnrss. dinghe vnder segel des Richters vnrss. Ende wy Scepen vnrss bekennen dat wy vnse vrkonde ende vnse richtelike rechten hier aff vntfangen hebbee ende hebben to meeren tuge ende vestinge alle deser vurss dinghe vnse gemeyn scepen segel van Drebenyck myt vnser alre weten vme bede wille van beiden siden vorss. myt segel vnses Richters vorss an desen brieff gehangen. Gegeuen jn den jaer vnses hern dusent vierhondert negen ende twentich vp sunte Cecilien Auend der heliger joncfrouwen. Siegel ab.

Im Jahre 1454 am Freitag vor St. Agathe (1. Februar) verkaufte Sweder von Ringenberg und Derik (Theodora) seine Frau den Sitz an Elisabeth aus dem Edelgeschlechte Stecke, wie der nachfolgende Act bekundet:

Ick Cort Dierick Richter ter tyt to Drevenick und wy Gerit bedenrad, gerit to heustorp gerit ten loe ind Henrick angen eynde scepen to Drevenick ind vort gemeyne scepen aldair doin kunt allen luden ind tugen in desen apenen brieue dat voir ons in eyn geheget gericht dair wy saeten in eynre gespannere banck in eyn schyn des gerichtz ind ordell ind recht van der banck namen ind gauen komen synt Sweder van Ringenbergh ind Derick syn echte husvrouw ind hebn bekant, dat sie recht ind redelick myt oren vrigen

willen vor eyn bescheiden Summe geltz die sie bekonden on to willen ind to danck deger int all wail betailt to wesen verkofft hebn ind verkopen vermytz desen brieue vor sich ind voir oire eruen Junffer Elisabeth Stecken ind oren eruen jn enen steden vasten koep dat hus ind den hoff to zwarsteyn myt synen waltrechte ind myt tween Caetsteden in den dorpe to Drevenick gelegen ind myt tween stucken lands gelegen in Bocholter Aipp auer die Lippe oick dar to hoirende als dit hues in die hoff to zwartsteen myt den waltrechte tween Caetsteden ind den tween stucken lantz vorss an velde an toruw an twige an water an weiden ind myt allen synen rechten ind tobehoringen ind myt alre slachter nut alingh ind all gelegen is in den kirspell ind gerichte van Dreueick ind is eigen erue ind een deell is des leen alz man segt, jnd so die brieff dar aff gemaict is daer dese brieff doir gesteken is. Ind die vorss Sweder van Ringenbergh in Derick syn husvrouwe hebn gelauet voir sich ind voir ore eruen to doin Junffer Elisabeth Stecken vorss ind oren eruen rechte warschap van der huse ind haue to zwartsteen myt synen rechten ind tobehorungen vu recht eigen erue ind des eyn deel teen is ind willen on des waren so wo man rechtz eigens erues in leens in den kirspel ind gerichte van drevenick gelegen to rechte waren sall voir all die gene die on den myt recht besprecken wolden. Ind vp dat dit so voill steder in vaster sy so heben Sweder ind derick vorss vertegen alles rechten van den huse ind haue to zwartsteen mit allen synen rechten ind tobehoringen ind synt des voir ons jn eyn schyn des gerichtz vorss vitgegaen ind hebn den vpgedragen Junffer Elisabeth Stecken vorss ind oren eruen myt gichtigen monde myt handt myt halme ind myt allen gerichtz ordelen ind rechten alz die scepen wiseden dat sie des myt recht vertyen vtgaen ind vpdragen sulden jnd bekanden sich noch oren eruen dair vortmeer geen recht an to hebn noch toe behalden sunder all argelist. In ich Cort Derick Richter vorss heb banne ind vreden des hern van den lande hyr auer gelacht ind bekenne dat ich mynen banwyn hyr aff ontfangen heb jnd wy Scepen vorss bekennen dat wy ons ovkund ind gerechtlicke rechte hyr van gebort hebn. Vort synt vor ons Richter ind Scepen

in dat selue gehegede gericht gekommen, gerloch van Holt ind Beelken syn echte husvrouwe ind die vorss Beelken heuet myt willen iaworde ind consente gerlochs oirs echten mannes ind rechten mombers vertegen . . vor sich in voir ore eruen van orra tucht ind van alle den rechten dat sie had an den huseind haue to zwartsteen . . in tobehoringen vorss ind bekande sich noch oren eruen dar an vortmeer geen recht to hebn noch to behalden alle argelist gentzlich vitgescheiden. to orkund ind tuge der wairheit ind rechter vestingen hebn Ich Richter vors mynen segel van des gerichts wegen ende wy scepen vorss onse gemeyne scepen segel van Drevenick myt weten alle ons medescepenen vmb beden will van beiden zyden . . an desen brieff gehangen gegeuen jn den jair ons hern dusent vierhondert vier ind vyfftich des neisten vrydages na sunt Aeghten dage

(Die zwei Siegel sind ab.)

Gossen Stecke als Erbe von Elisabet Stecke verkaufte 1468 an Rötger Amelong.

Im Jahre 1468 auf unser lieben Frauen Abend annuntiationis 24. März in der heilgen Fasten erschienen vor Richter und Scheffen zu Drevenack der ehrbare und fromme Gossen Steck, Ritter, Erbmarschall des Landes von Cleve, Droste des Landes Dinslaken und die edle und wohlgeborene, unsere liebe Frau Karda Tochter zu Ghemen, geheissen Steck, seine rechte Hausfrau und erklärten, dass sie gegen Empfang der verabredeten Kaufsumme (deren Betrag die Urkunde nicht angiebt) Haus und Hof Schwartzenstein mit seinem Zubehör (beschrieben wie in den vorigen Urkunden) so wie die weiland ehrbare Jungfrau Elisabeth Stecke zu bewohnen pflegte und ein unsterbliches von dem edlen Herrn Hinrich, Herr zu Gehmen und Wevelinghoven rührendes Erblehn sei an Rotger

Amelong und dessen rechte Hausfrau Mechtilde verkauft und übertragen hätten.

Rotger Amelong und seine Frau Mechtilde vererbten den Sitz, wie die obige Urkunde von 1514 bezeugt, auf Aleit, Wittwe Amelong und die beiden Brüder Rotger und Wolter Amelong, welche den Sitz an Roloff Mumm verkauften. Bei seiner Familie ist er bis 1713 geblieben, dann kam er durch Verkauf an den General-Major von Crohce. Der Verkäufer war Johann Bernhard von Retrath. der sich mit der Wittwe des Johann Mumm, geborene Anna Catharina Wilhelmine von Mevert verheirathet hatte und dadurch Besitzer des Schwarzenstein geworden war. Im Jahre 1776 kam der Sitz an die Familie Eichelberg, seit 1851 ist B, Eichelberg im Besitz.

Das Gut hat jetzt noch circa 854 Magdeburger Morgen Grösse, davon 725 Morgen und 100 Morgen zusammenhängend in einem Complex; der Bewirthschaftung nach 500 M. Holz, 300 M. Wiesen und Weiden, 50 Morgen Acker und Gärten, war aber früher viel grösser, denn ausser den grossen Antheilen in der Gemeinde Mark (Dämmerwald) gehörten noch dazu zwei Kathstellen im Dorfe Drevenack und ein Hof in der Gemeinde Bricht, zwei Stunden von Schwarzenstein, genannt der Mummenhof. Der Sitz ist auf der „Carta ducatus Gelriae et commitaus Zutphaniae“ bei Pontanus eingetragen und ganz speciell von dem berühmten Arnoldus Mercator 1586 aufgenommen, ich lege davon eine Zeichnung im verkleinerten Maasstabe bei.

X. Roeloff IV. (Rudolph) der Stammvater der Schwarzensteiner und Drieler-Altenhofer Linie gehörte der Xten Generation des ganzen Geschlechtes an und hatte dieselben Ahnen wie sein Bruder Walraf I. oben S. 275. Er wurde nach dem Tode seines Vaters Roloff (Rudolph III.) dessen dritter Sohn er war 1478 mit dem Altenhof belehnt.

Dieser Hof, gelegen im Kirchspiel Osterbeck, Bauerschaft Driel (40 holländische, 160 Magdeburger Morgen gross), gehörte vorher den Herren der Herrschaft Wisch (Hoemoet) und war Lehn der Grafschaft Geldern nach Zütphen'schen Rechten. 1431 trug Henrich von Hoemoet und seine Frau Steuen, (Stephanie) von Wisch, den Hof dem Grafen von Geldern zu Lehn auf und dieser gab ihn sofort, am selbigen Tage, Samstag nach Christi Himmelfahrt weiter zu Lehn an Roloff Momme III., Vater des obigen Roeloff IV, vor dem Lehnshofe in Beisein der Lehnsmänner Henrik von Blitterswyc und Walter von Stenhorst. Nach dem Tode Roloff III. 1474, 27. März, wurde sein Sohn Derik belehnt, wie oben S. 273 gesagt ist, und nach Tod Derix übertrug Aleyt von Baer 1486, 19. Januar das Lehn an ihren Sohn, den oben genannten Roeloff IV, Bruder des verstorbenen Derix Momm. (I, S. 338 u. 339.) Roeloff IV. wurde 1495 auf Catharina-Tag neuerdings belehnt (I, 339.) Er wurde als Erbe seines Vaters auch Erbe der Forderungen, die dieser an den Grafen Johann von Egmont, Herrn zu Baer, besessen hatte und übertrug 1501, 7. Februar diese Rechte an seinen Bruder Walraue, Bürgermeister von Arnheim (II,

S. 170.) Er erhielt in seiner Erbeigenschaft, aber gemeinschaftlich mit genanntem Bruder auch die Geldforderungen, welche sein Vater an verschiedene Personen der Stadt Kempen zu fordern hatte, und insbesondere für sich das Drostenamt zu Orsoy und verschiedene Rechte, welche Mathias von Hüls seinem Vater verpfändet hatte und die theilweise weiter an die Grafen von Moers veräussert worden waren (II, S. 178. 182. 339). Wegen eines Theils dieser Forderungen kam er mit seinem Bruder in Missverständniss. Er hatte die Bürger von Kempen wegen ihrer Schulden vor den Richter zu Hüls belangt und wie es seinem Bruder Walraue schien, in unberechtigter Form und stellte dieser daher gegen ihn ein berichtigendes Zeugniss aus, lautend, dass die Klage nicht mit seinem Wissen und Willen angestellt sei. (II, S. 182.)

Am 26. Nov. 1506 wird er, mit fünf anderen vom Adel für die Erfüllung der Bedingungen Bürge, unter denen Goswin v. Bemmel aus seiner Gefangenschaft vom Herzoge Carl von Geldern entlassen worden ist. Diese Urkunde besiegelt er mit seinem Siegel wie folgt: (I, 230. II, 187.)

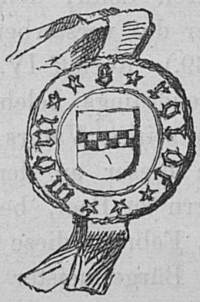

1522 war er mit der Stadt Wesel in Streit (I, 243) und wurde desshalb zu Festlichkeiten, welche die Stadt bei Anwesenheit des Herzogs Johann III. von Cleve zu dessen Huldigung 9. August 1529 veranstaltet hatte und namentlich zu der Festtafel, die als Sittenbild die Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins B. 2, S. 130—136 beschrieben hat, nicht eingeladen. Wie dieses bäuerische Verfahren gegen einen der ersten Be-

amten des Herzogs von Cleve von ihm als gebildeter Mann behandelt wurde, wird sich unten bei seinem Sohne zeigen, unter dem sich die Sache weiter fortsetzte, wo auch Mehreres über ihn.

Das vorstehende Portrait Roeloffs resp. Rudolphs ist einem 1871 zu Osterbeck vorgefundenen Oelgemälde entnommen.

Roeloff IV. war 16. Juni 1536 todt (I, 336) und folgte ihm im Lehn sein Sohn Bernd, den er mit seiner Frau Maria von Huchtenbrock zu Gatrop erzeugt hatte. Sie gebar ihm drei Söhne:

1. Bernhard, der unter XII. I. folgt.

2. Arnt, war 5. Juli 1554 auf dem Landtage als Deputirter der clevischen Ritterschaft.

3. Dirc (Diedrich) Mumm erhielt den Schwarzenstein, starb improlis 1552 und wurde in der Familiengruft zu Drevenack begraben, auf seinem Leichensteine standen die Ahnenschilde in Stein gehauen: Mom, Baer, Huchtenbrock. Der vierte nicht mehr lesbar.

S-308 XII. 1. Bernard I. Mumm, der älteste Sohn Roeloffs IV., welcher folgende Ahnen hatte:

Rudolph Mumm Herr zu Driel und Rodentoorn, Bürgermeister zu Arnheim † 1474 27. Mai	Aleid v. Baer, Tochter Diedrichs Baer.	Bernd von Hüchtenbrock zu Gatrop.	Agnes von Eyl zu Geistern?
Rudolph Mumm Herr zu Driel und Schwarzenstein.		Anna Maria v. Hüchtenbrock zu Gatrop.	
Bernhard Mumm Herr zu Driel und Schwarzenstein.			

wurde nach Tode seines Vaters, 10. Juni 1536 mit dem Hofe zu Driel (den Altenhof) von dem

Herzoge von Geldern belehnt, in Gegenwart der Lehnsleute Sander von Bentink, Rentmeisters von Gelderland und Hermann Tengnagels. Da sich über die vorangegangene Belehnung des Rudolph Mumm, Vaters von Bernd, kein Beweis fand, so bescheinigte der Lehnsschreiber im Lehnbuche selbst, dass die Belehnung in der That am Catharinatage (25. Nov.) 1495 stattgefunden habe, dass auch darüber vom damaligen Grefier Versin durch Jacob von Omeren eine Urkunde aufgenommen und mit dem Siegel des Herzogs besiegelt worden sei, wie er denn selbst dieses Document gesehen und in Händen gehabt habe.

Im Jahre 1538 17. Septemb. erneuerte Bernh. seinen Lehnseid dem neuen Herzoge Wilhelm von Jülich, Erbe und Nachfolger des Herzogs Carl von Egmond, darauf 1544 dem Kaiser Carl V. und am 25. Juni 1556 dem Könige Philipp II. von Spanien, letzterem im Beisein der Lehnsmänner Jan von Wyll und Joseph von Arnhem (I, 339. 340). Im Jahre 1581 am 11. September erneuerte er den Eid wegen Driel nochmals dem neuen Lehnsherrn und zwar (weil er krank war) durch seinen Bevollmächtigten Berndt von Nahuys. In der darüber aufgenommenen Urkunde heisst er „Berndt Mummen zu Schwarzenstein (Clevischer) Droste zu Orsoy“ (I, 372. II, 285. 310) als solcher Herr zu Orsoy, war er Befehlshaber daselbst und mit der hohen oder criminellen Gerichtsbarkeit unter den Worten „mit dem Rade“ belehnt.

Bei dem Magenscheid, der wegen der Kinder der Eheleute des erentfesten und frommen Bernd

von Hüchtenbrock zu Gatrop und der tugendsamen Agnes von Eyl zu Geistern? zusammen trat, um nach damaliger Sitte und Rechtsweise über den elterlichen Nachlass zu disponieren, erschienen als die nächsten Anverwandten „die erentfesten und frommen Thys von Eyl, 2. Aelert von Goor zu Caldenbrock, 3. Albert Hüchtenbrock angen. Roden-Leew (zu rothem Löwen) und 4. Bernd Momm zu Schwarzenstein". Es wurde festgestellt, dass 1. Bernd v. Hüchtenbrock als der älteste Sohn die Güter erhalten solle, aber seine Geschwister unterhalten müsse, 2. sein Bruder Johann sei ein Deutschordensritter (d. h. im Orden versorgt), habe also keine Unterstützung nöthig, 3. sein Bruder Albert sei zum Hofjunker des Herzogs von Cleve angenommen, diesen müsse er unterstützen und später zu einer Präbende verhelfen.

4. Seine Schwester Maria sei eine begeevene [1]) Person, 5. seine Schwester Anna müsse, sobald sie sich verheirathe, einen Brautschatz von ihrem Bruder bekommen. Dieses Actenstück fand sich im Archive Lauersfort Burghaus bei Mörs, womit die Eyl seit 1440 von den Herzogen von Cleve belehnt waren, bis im vorigen Jahrhunderte eine Wittwe es an die Familie v. Pelden genannt Clouth brachte und diese den Sitz soweit verschuldeten, dass er nicht bloss selbst, sondern auch seine Zubehören, darunter das Archiv im Anfange dieses Jahrhunderts verkauft werden musste. Der obige

[1]) Begeevene person, eine aus der Familie abgegebene, hier eine bereits verheirathete Person, die also ihren Brautschatz erhalten und daher nichts mehr zu fordern hat.

Magenscheid ist aus dem Inventar des Archivs entnommen (I, S. 323), indessen scheint die Jahreszahl 1551 irrig zu sein, weil Bernd von Hüchtenbrock 1519 starb; alle Briefe und sonstiges Nachforschen, das Datum klar zu stellen, sind meiner Seits vergebens gewesen.

Bernhard hatte neben seinen Obliegenheiten als Droste[2]), worüber die Staatsarchive zu Düsseldorf und Münster mancherlei Nachrichten, namentlich in Kirchen- und Gemeinde-Sachen enthalten, auch in anderer staatlicher Stellung wegen seines Rittersitzes Driel bei der geldrischen Ritterschaft von Nymwegen und wegen seines Rittersitzes Schwarzenstein bei der cleve-märkischen Ritterschaft, und wurde deshalb auch jedesmal und namentlich 1563 zum Landtage berufen (I, 345. II, 285. 311). Es hat auch die, für sein Mitwirken an letzterer nöthige, Aufschwörung dort stattgefunden. Ueber diese weitere Bemerkungen unten Seite 341.

Seine Stellung zu dem Hofe des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg war eine auffallend freundschaftliche, wozu wohl neben seinem Character und seinen vielen Fähigkeiten, der bedeutende Einfluss, den sein Anverwandter Dr. juris Heinrich Bars genannt Olyschläger clev. Geheimrath und Canzler auf den Herzog und dessen Regierungsgeschäft ausübte, erheblich beigetragen haben mag, dem es auch zuzuschreiben sein dürfte, dass er für seinen Sohn Rudolph II. viele Jahre an dem Herzoglichen Hofe eine bevorzugte Aufnahme und Ausbildung fand.

---

[2]) Worüber er selbst Zeugniss gibt. S. 337 unten.

Obiges Portrait Bernards befand sich im Düsseldorfer Schloss unter der Sammlung holändischer Meister die neulich beim Brande untergegangen sind.

Gemahl der Anna Judith Bars geb. Olislager

Unter solchen und anderen Geschäften trat dann in seinem hohen Alter der Zeitpunkt ein, den die Weseler Stadtverwaltung zur Erreichung ihrer Ziele gegen den Besitzer von Schwarzenstein geeignet gefunden hatte.

Die Festigkeit Roeloffs IV. des Vaters von Bernhard, seine imponirenden Worte und das dadurch entstandene Bedenken, ob Wesels Prätentionen an Schwarzensteins Eigenthum so fest begründet seien, dass man zum Aeussersten schreiten dürfe, waren eben Veranlassung geworden, dass man die Sache zu Lebzeit Roeloff's auf sich beruhen zu lassen und der grösseren Sicherheit wegen die Verjährungszeit abzuwarten beschlossen hatte. Mit diesen Vorstellungen hatte man auch die durch ihre Handlungen und Reden aufgeregte Bürgerschaft zu beruhigen und hinzuhalten gewusst.

Die längste Verjährungszeit lief aber 1575 ab und da half kein Beschwichtigen mehr. Im Frühjahr 1576 rotteten sich die Bürger zusammen und unternahmen, nach geschehener Vorberathung und Verabredung ihren feindlichen Zug. In wilden Haufen zog man nach Schwarzenstein, begann den Torf, der in den Gräben gewachsen war, zu stechen, zum Trocknen aufzustellen, und setzte die Arbeit Tag für Tag fort. Die Bewohner des Oeconomiegebäudes von Schwarzenstein gaben ihrem Gutsherrn, dem Drosten Bernhard Mumme, der zu Orsau residirte, Kenntniss und dieser erwirkte beim Hofgerichte zu Cleve Localschau durch eine Gerichtskommission und auf deren Bericht ein Inhibitorium mit einer darin ausgesprochenen Geldstrafen von 200 Gold-

gulden, halb dem Landesfürsten, halb dem Droste Mumm zu zahlen, falls man mit der Arbeit fortfahren werde. Diesen Befehl liess Momm am 20. Juli 1576 der Stadt Wesel mittheilen. Trotzdem erschienen am 24. Juli Morgens 5 Uhr bei dunklem Nebel die Weselschen zu Pferde und zu Fuss, mit Büchsen und Gewehren bewaffnet, unter Anführung des Stadtbürgermeisters Otto Belkhouen (Bellinghoven) vor Schwarzenstein. Ihnen folgte eine grosse Anzahl Wagen und man begann auf diese den gestochenen Torf zu verladen und abzuführen. Hiermit nicht zufrieden, begann man die Rechte des Hauses Schwarzenstein auch noch anderweit zu kränken. Man hatte die Behauptung aufgestellt, dass zwar den Markenbeerbten die Viehtrift in der Mark zustehe, nicht aber dem Hause Schwarzenstein die Schaaftrift. Nun habe aber dieses Haus einen Schaafstall und der stehe sogar auf Markengrund. Er müsse also beseitigt werden. Ausserdem fehle der direckte Fahrweg vor dem Hause Schwarzenstein, der von Rudolph Mumm vertilgt 1520 Gegenstand eines Verfahrens gewesen und damals von Wesel wieder eröffnet, jetzt aber nicht mehr vorfindlich sei; man müsse ihn jetzt wieder öffnen.

Zu diesem Ende zog dann der Bürgermeister mit seiner Schaar vor dem Hause Schwarzenstein direct vorbei quer durch dessen Felder und auf den Schaafstall los, (denn diese Richtung sollte der Weg gehabt haben) darauf mitten durch den Schaafstall, liess einige Pfannen von dessen Dach schlagen und einen Pfosten angraben, führte dann seine wilde Bande durch den Baum- und Moess- (Gemüse)

Garten, wo Birnen und Aepfel abgeschüttelt, Kirschen- und Morellen-Bäume abgeflückt resp. abgerupft und andere Beschädigungen vorgenommen wurden. Stürmte von hier in den Bauhof (Bauernhaus), welches innerhalb der Mauern Schwarzensteins stand, trank das Bier des Hausmanns (Verwalters) aus, nahm sich das Essen aus seinen Schäppen (Schränken) und betrug sich überall, wie der schlimmste Feind in Feindes Lande.

Mittlerweile wurden 73 Wagen Torf abgefahren, was ausserdem an diesem Tage nicht weggebracht werden konnte, liess man durch bewaffnete Schützen über Nacht bewachen und wurde an den drei folgenden Tagen, Gudenstag, Donnerstag und Freitag, geholt, bis nichts mehr vorhanden war. Im Ganzen wurden gegen 400 Wagen à 2 Thlr. werth (Summa 800 Thlr.) weggeschafft.

Gleichzeitig wurden 19 schwere Bäume, 8 Birken 11 Eichen abgehauen und nach Wesel geschleppt.

Diese Thatsachen zwangen den Drosten Mumm beim Clever Hofgerichte wegen Besitzstörung und Beraubung Klage zu erheben mit dem Antrage: die Stadt Wesel zur Zurückbringung des Geraubten event. bis zur ausgemachten Sache zur Hinterlegung von 800 Thaler bei Gericht zu verurtheilen, jedenfalls sie in die angedrohte Strafe[1]) von 200 Goldgulden zu nehmen und diese zur Hälfte dem Kläger zuzuerkennen.

Ueber diesen Prozess, den der Droste Bernhard gegen die Stadt Wesel eine lange Reihe von Jahren

[1]) Es ist hier das oben erwähnte Inhibitorium gemeint, welches die Hofkammer erlassen hatte.

bis zu seinem Tode siegreich hat führen müssen, um sein Eigenthum zu schützen, finden sich die Acten im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Es sind vier Volumina, dass erste besteht aus 75 Folioblättern und 150 beschriebenen Seiten, das zweite aus 52 F. und 129 beschr. S., das dritte zierlich ins Reine geschriebene aus 715 F. und 1420 beschr. S., an das vierte reihen sich unzählige lose Schriftstücke. Sie alle gewähren zusammen einen tiefen Blick in das damalige Rechtsverfahren und verdienen deshalb schon eine eingehende Bearbeitung zum Nutzen der Rechtsgeschichte; hier in diesem Werke aber sind sie für die Beurtheilung des Characters der beiden Orsoyer Drosten und Besitzer des Schwarzensteins von absonderlichem Werthe. Es zeigt sich ihre Festigkeit, ihre Rechtskenntniss, nobele Behandlung von Person und Sache; hier nur einige Andeutungen aus den dickleibigen Acten.

Wie schon oben gesagt wurde, war mangelnde Aufsicht und Wachsamkeit der früheren Eigenthümer von Schwarzenstein die Veranlassung, dass von Wesel aus mancherlei Eingriffe in das Eigenthum gemacht wurden, welche im Laufe der Zeit die Stadt als ihr zustehende Rechte in Anspruch nahm.

Der Sitz Schwarzenstein war, seitdem ihn das Geschlecht, welches von ihm seinen Namen trug, verkauft hatte, von seinen Eigenthümern nicht bewohnt worden, und später, als die Edelfrau Elisabeth Stecke ihn erworben, und sich darauf niedergelassen hatte, war die Aufsicht nachlässig und ohne Kenntnis der Folgen dieser Nachlässig-

keit gewesen. So hatten sich denn manche empfindliche Missbräuche und Eingriffe in das Eigenthum eingestellt. Namentlich waren sicherheitsgefährliche Wege neu gebahnt worden, darunter einer, besonders bequem für den Verkehr von Wesel her, direct durch die Umwallungen des Hauses Schwarzenstein und weiter auch über eine alte Gräfte (Graben), die zum Schutze des Hauses und der dazu gehörigen Grundstücke vorhanden war, zu den Fallthoren an der Gemeinde-Mark führte, welche nur zum Gebrauche des Hauses Schwarzenstein bestanden.

Als Rudolph Mumme durch Kaufact vom 14. Februar 1514, Besitzer des Gutes geworden war, veranlasste ihn gar manches, die Ruhe und Sicherheit seines Besitzthums bestens zu schützen. Er hob am Tage des Kaufes jenen Weg auf, den man durch seine Umwallungen und Grundstücke gebahnt hatte, liess den alten Graben, der durch die Zeit vergänglich geworden war, reinigen, und die Fallthore mit Schlössern versehen.

Dieses alles wurde von Wesel als Neuerung und Schaden für die Mark verschrieen. Schon am 26. Mai, Freitag post vocem jucunditatis 1514, erliess der Stadtrath ein Schreiben an Mumm mit der Aufforderung, von der Pfändung (Kummer) abzustehen, in die er ihre Bürger wegen Torfstichs bei Schwarzenstein in der Weseler Mark vorgenommen hätte; als Mumm antwortete, das der Torfstich auf seinem Eigenthum geschehen sei, beschloss der Stadtrath Sonntag nach Laurentius (13. August) dem Drosten mitzutheilen, das er am

nächsten Mittwoch zu Schwarzenstein Localschau halten wolle und wählte dazu als Deputirte der Stadt Andreas Duiden, Derik Kedken, Gerit Scholten mit einer Anzahl jüngerer Rathsmitglieder. Ueber ihren Verlauf fehlt jede Nachricht. Am Dienstag nach dem Sonntage Miserere (24. April) 1515 lud der Stadtrath ihn ein, Mittwoch in seiner Sitzung zu erscheinen. Mumm kam am Mittwoch post Jubilate (2. Mai) 1515. Es wurde ihm vorgeschlagen, den Schluss der Thore und den Graben mit Auswurf zu beseitigen, „sie wolle ihm keinen Abbruch thun, dürfe aber die Stadt in ihrem Besitz nicht schädigen lassen.“ Er antwortete, er sei dieselbe Pflicht seinem Eigenthum und seiner Familie schuldig.

Die Stadt nahm sich hierauf lange Bedenkzeit und beschloss erst 10. Dec. 1517, „dass Bürgermeister Diedrich von Hoen mit einem Theile der Stadträthe den Drosten Rudolph Mumm in seiner Wohnung zu Schwarzenstein besuchen und eine Ansprache an ihn halten solle, um die Irrungen zu beseitigen“. Es wurden dazu ausser dem Bürgermeister 14 der angesehensten Bürger erwählt, unter anderen Jost Stackebrandt, Stephan von Münster, Wilhelm v. Eluerich, Engelbert v. Ewich. Nach diesem Besuche, der ihn nicht zu Schwarzenstein getroffen zu haben scheint, denn die Rathsprotokolle schweigen darüber, wurde er am 15. December ersucht, am 22. December in der Rathssitzung zu erscheinen. Er kam und wurde ihm wieder dieselbe Vorstellung gemacht: „er habe das Interesse der Bürger Wesels geschädigt und sei es nöthig, das er den früheren Zustand wieder herstelle.“

Seine Antwort lautete: Er hoffe nicht die Stadt in ihren Rechten verkürzt zu haben. Man möge eine (ordnungsmässige) Ortsbesichtigung vornehmen und werde er einige Räthe des Fürsten dazu stellen, welche ermächtigt sein sollten, statt seiner zu handeln. Fände sich dann, das etwas unrichtig gemacht sei, so wolle er es sofort abstellen.

Dieselbe Antwort ertheilte er auch am 4. Feb. 1518 mit dem Zusatze, dass er in des Sache ohne seinen Lehnsherrn, den Junker von Schowenburg (Schauenburg, als Besitzer von Crudenburg) nicht handeln dürfe.

Am 16. März beschloss die Stadt Wesel, ihn nochmals zur Sitzung vom 18. März einzuladen. Es findet sich aber in den Acten keine Spur, dass er Folge geleistet hat. Und wohl hatte er Recht; denn so oft er erschien, sich sagen zu lassen: er habe Unrecht gethan, ohne dass von demjenigen, der solche beleidigende Sprache führte, eine selbst nur scheinbare Begründung angeführt wurde, mussste den gewöhnlichen, geschweige den gebildeten Mann verdriessen. Es war ihm durch die vielen Verhandlungen in der Stadthausversammlung klar geworden, dass man nichts anderes erstrebe, um leichtes Spiel zu haben, als dass er selbst die von ihm vorgenommene Verbesserung der von seinen Vorgängern durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Missstände in seinem Eigenthum wieder wegräume und genau den früheren Zustand herstelle. Ob hierfür ein rechtlicher Grund vorhanden sei, in welche unhaltbare juristische Lage der Eigenthümer von Schwarzenstein dadurch

komme, ob die Stadt diese Forderung stellen dürfe etc. kam nicht zur Sprache; der Stadtrath begnügte sich stets nur, zu erklären, er sei verpflichtet, die Bürger zu vertreten.

Für einen gebildeten Mann war diese Behandlung einer ernsten Sache, die man auf die Strasse trug und zu Aufregungen unter das Volk brachte, eine bedenkliche, zu der er seine Mitwirkung versagen musste. Er nahm daher seine Hülfe zu dem Hofgerichte und erwirkte auf fürstlichen Befehl eine Localschau mit Verhandlungen durch fürstliche Hofräthe, wobei sich die Stadt Wesel die alleinige Vertretung der Markgenossen anmasste. Der Erfolg war, dass die Regierung 1520 vorschlug, die Schlösser an den Fallthoren in Klinken zu verwandeln und die äussersten oberen Gräben als Grenzen des Hauses Schwarzenstein anzuerkennen.

Wie sachgemäss, milde und umsichtig der Vorschlag auch war, und wie sehr er auch der Natur und den historischen Rechten eines Rittersitzes, resp. ursprünglich frei eigenen Gutes, als welches Schwarzenstein galt, entsprach, dem Vorhaben der Stadt Wesel sagte er nicht zu. Vertrauend auf ihre Macht und Mittel, ähnlich gar manchem Bürgermeister der Neuzeit, welcher auf die verliehene zvölfjährige Amtsdauer und die damit verbundene Polizeigewalt fusst, wohl wissend, dass verlorene Prozesse nicht ihm, sondern der Bürgerschaft Geld kosten, verschlossen Bürgermeister und Rath von Wesel dem Vorschlage, als er zur Prüfung und Genehmigung ihnen vorgelegt wurde, ihre Augen, verweigerten nicht allein der Gerechtigkeit, der

Geschichte und der Billigkeit ihr Gehör, sondern beschlossen das Gegentheil, nämlich: auf dem Wege der rohen Gewalt vorzugehen, gewaltsam von den Fallthoren die Schlösser abzureissen, die vertilgten Wege wieder herzustellen, die gereinigten Gräften zu füllen. So plump und rechtskenntnisslos dieses Vorhaben auch war, welches ausgeführt ward, und obgleich die Beleidigungen im Jahre 1522 bei der Huldigung des Clever Herzogs Johann III. oben S. 319 noch gesteigert wurden, Rudolph Mumm als Mann von Bildung, der sich des Satzes bewusst geworden war: honor honoranti; injuria injurianti, stellte dem groben beleidigenden Verfahren eine würdige Ruhe und sachgemässe Abwehr entgegen, suchte zur Sache den Schutz des Hofgerichts und erhielt ein Inhibitorum, stellte das von der Stadt Zerstörte wieder her und brachte dem Weseler Stadtrath und Bürgermeister immer mehr die Ueberzeugung bei, dass er in eine Sackgasse gerathen sei, aus der sich zu befreien, zur Zeit noch die Mittel ihm fehlten. Wesel musste die Sache einstweilen gegen den Drosten beruhen lassen um durch eine neue Verjährung ihre Prätensionen zu verstärken.

Er wurde indessen an seine Fehler noch vorzeitig sehr schlimm erinnert, während Mumm für seine Rechtlichkeit und milden Ansichten und festen Grundsätze Beruhigung fand und sein Sohn Bernhard durch obsiegliches Urtheil belohnt wurde. Mumm konnte am Tage Benedicti translationis an den herzoglichen Geheimrath und Erbmarschall des Herzogthums Cleve, Drosten des Landes Dinslaken, auch Amtmann zu Huessen mit ruhigem

Gewissen schreiben: „Ich hoffe im Vertrauen zu Gott, dass Wesel einsehen wird, dass die von mir wieder ausgeworfene Gräfte sich in meinem Eigenthum befindet“ und in einem späteren Briefe, als er schon krank war: „Ich habe den Trost, dass die Stadt sich überzeugen wird, dass die von mir getroffenen Einrichtungen ihr nicht hinderlich noch schädlich sind und dass wir, wenn sie mir gütlich Gehör schenkt, gut zurecht kommen werden“.

In solcher gewissensreinen Ueberzeugung starb er bald nachher; die Stadtverwaltung aber wurde fast gleichzeitig in Folgen ihrer eigenen Saat bestraft. Sie hatte voreilig die Gemeinde in die Sache gezogen und gereizt, um durch Volksgeschrei über die Beeinträchtigung des Drosten Mumm diesen zur Nachgiebigkeit zu zwingen und hatte sich überzeugen müssen, das ihm zur Zeit noch das Recht zur Seite stehe, es geschah daher nichts gegen ihn. Dieses zu rügen, kam am Tage Alexis Confessoris 1526 die Gelegenheit.

Es war die Stadt den dritten Theil der Jahres-Steuern schuldig geworden; sie hatte kein Geld, und wusste kein Mittel, als die nöthigen 333 Goldgulden durch Anleihe aufzunehmen und dafür einen von ihr besiegelten Schuldschein auszustellen, oder die Summe in 8 Tagen zur einen Hälfte und innerhalb 4 Wochen zur andern von den Bürgern beisammen zu pfänden. Es war daher ein Theil der Bürgerschaft auf das Rathhaus geladen, um zu berathen, was von beiden das beste sei. Den Bürgern kam der Ruf gelegen. Der Bürgermeister Gerrit Bongard hielt seine Ansprache. Die Bürger

verliessen den Rathssaal, zogen sich in das Vorhaus zur Berathung zurück und fassten folgenden Beschluss:

„Zur Besiegelung einer Schuldurkunde der Stadt bedarf es der Zustimmung der Bürgerschaft, diese muss durch Glocken-Läuten dazu eingeladen werden.“

„Bürgermeister und Rath haben den grossen Schaden, den der Droste durch seine Neuerungen der Stadt verursacht hat, anerkannt, in vielen Sitzungen besprochen und Abhülfe zugesagt.“

„Wir hören nichts von Erfolg. Die Bürgerschaft wird ihre Zustimmung nicht geben, wenn nicht eilig ein reitender Bote nach Schwarzenstein um Nachricht geschickt wird, ob der Graben wieder zugeschüttet ist, wir werden bis zu seiner Zurückkunft hier warten.“

Diesen Beschluss brachten die Bürger in den Stadtrath zurück. Der Rath liess die Glocken läuten und schickte einen reitenden Boten zum Mumm nach Schwarzenstein, derselbe brachte die Nachricht: Mumm sei in Amtsgeschäften zu Arnheim und seine Frau wolle den Brief nicht annehmen. Mit diesen Ergebnissen trat der Bürgermeister vor die versammelte Bürgerschaft und bat: die Sache wegen des Grabens bis zu Mumm's Zurückkunft zu vertagen, dagegen wegen der Beibringung der Steuer ihre Entscheidung zu treffen. Der Geldmangel und die dringende Noth entschied zu der Besiegelung einer Schuldurkunde, und so entrann 1526 der Bürgermeister für dieses Mal einer bedenklichen Lage, bis im Jahre 1575 (oben S. 325) neues Unrecht nachfolgende Klage veranlasste.

Die Klage des Drosten Bernhard wurde nach damaligem schwerfälligen Geschäfts-Style in folgender Fassung und Schreibweise am 30. July 1576 beim Gerichtstage zu Monreberg übergeben.

Ehrwürdige, Edle, Erentueste, Hochgelehrte, fürstliche Hochweise Rethe und Commissarien in Sachen des Edeln und Erentuesten Bernharden Mumm zu Schwartzstein, Drosten zu Orsoy eins und Burgermeister, Scheffen und Raith und gemein Bürger zu Wesell Beklagten anderntheils vff in sachen verkündt und gerichtlich reproducirte Jnhibition vbergibt Anwalt folgende summarische Attentaten Clag nicht in gestalt eines zierlichen libels sunder summarischer schlichter geschichterzellungh mit Pitt die von Wesell in wenig tagen hir vff zu antworten anzuhalten.

Die hierauf folgende Geschichtserzählung sagt nun, dass trotzdem das Inhibitorium mit den angedrohten 200 Goldgulden am 20. July der Stadt Wesell zugestellt sei, wären die Bürger diesmal sogar unter Anführung ihres Bürgermeisters am 24. July 5 Uhr Morgens wiedergekommen und hätten ihre Beschädigungen und Zerstörungen fortgesetzt. Dabei wurden folgende in der Klage enthaltene Fragen den Beklagten zur Beantwortung vorgehalten:

1. Hat der Richter nicht das Inhibitorium mit den 200 Goldgulden Strafe erlassen?

2. Haben Verklagte nach dem Erlass desselben nicht ihr Treiben fortgesetzt?

3. Sind sie namentlich nicht am 24. Juli mit bewaffneter Hand unter Anführung ihres Bürger-

meisters eingedrungen zu den Stellen, wo der gestochene Torf lag?

4. Sind sie nicht in und durch den Schafstall geritten und haben dort Pfannen abgeschlagen?

5. Nicht in den Baum- und Gemüsegarten und haben dort Kirschen, Aepfel und Birnen geraubt?

6. Sind sie nicht in das Haus des Hausmanns gedrungen?

7. Haben sie nicht Dienstag 73 Wagen Torf abgefahren?

8. Nicht Nachts den Rest durch Schützen bewachen lassen?

9. 10. Ist nicht am Mittwoch und Donnerstag der Rest weggefahren worden?

11. Waren es nicht im Ganzen 400 Wagen?

12. Haben sie nicht 8 Birken, 13. nicht 3 Eichen, und 14. nochmals 8 Eichen abgehauen und fortgefahren?

Der Kläger gab dabei dem Hofgerichtsadvocat Johann v. Eickell Vollmacht, für ihn beim Hofgerichte zu erscheinen und zu handeln, da er selbst durch viele Geschäfte daran gehindert sei. Er untersiegelte sie und unterschrieb sich Bernhard Momme zu Schwartzenstein, Droste zu Orsoy.

Gegen diese Klage brachte die Stadt am 1. September 1576 nur dilatorische Einreden vor, nämlich: Momm habe weder von der Local-Besichtigung, noch von dem was ferner geschehen sei, abschriftliche Zustellung gemacht. Die Stadt sei daher ausser Stande gewesen, den Befehlen, wenn anders solche beständen, zu gehorchen, noch sich über die Sache zu äussern.

Hierauf erfolgte am 1. October ein Interlocut, lautend: „Wenn Kläger, Droste B. Mumm, die am 30. Juli vorgebrachte Klage gehörig paginirt in zwei Exemplaren am nächsten Gerichtstage, den 29. d. Mts. übergeben wird, dass dann die Beklagte darauf gebührlich antworten muss und demnach beide Parteien ohne Aufenthalt an den Gerichtstagen weiter verhandeln sollen. Die erbetene Copie der obigen Klage vom 30. July wird übrigens den Beklagten zuerkannt.“

Am 29. Oct. übergab nun der Syndicus der Stadt Wesel seine Erklärung über die in der Klage aufgeführten Beschwerdepunkte und bestritt, mit wenig Ausnahmen, fast alle mit dunkeln, vieldeutigen Worten, worauf Momm am Gerichtstage zu Calcar, 26. Nov. 1576 die Antworten einzeln kritisirte und klare kategorische Auslassung verlangte.

Nach mehreren folgenden Gerichtstagen, an welchen meist über Worte und deren Unklarheit gestritten wurde, auch über die Frage, ob das Siegel der Stadt Wesel geeignet sei, die Acten der Markenheerbten zu vertreten, verlangte endlich 27. April 1579 Momm durch seinen Anwalt, den Weseler Syndikus anzuhalten, auf die einzelnen Artikel sich eidlich einzulassen mit dem Präjudiz, dass sie sonst für zugestanden angesehen werden sollten etc. Da die Antwort ausweichend und wenig sagend war, so wiederholte Mumm seinen Antrag 1. Juli 1577 und 20. August. Die Gegnerin suchte darauf zu begründen, warum sie auf mehrere Fragen zu antworten nicht schuldig sei, namentlich auf 3—7, 9—14.

Endlich folgte 17. Oct. 1577 ein gerichtliches Decret: „dass wenn Johan v. Eickel, Klägers Anwalt, sich durch genugsame Vollmacht und Ratification der seither von ihm vorgenommenen Gerichtsverhandlungen legitimirt haben wird, ergehen soll, was Recht ist.“

Am Gerichtstage zu Cleve, 15. Nov. 1577 übergab Eickel seine Vollmacht, die Mumme unter seinem Siegel in Form Rechtens und für alle Fälle genügend ausgestellt hatte, indessen die Gegnerin fand sie nicht genügend, weil sie nur gegen Bürgermeister, Rath und gemeine Bürger von Wesel und nicht gegen die Markgenossen laute. Obgleich die Besitzstörung und Beraubung von jenen allein nur geschehen war, daher gegen sie nur verfolgt werden konnte, so stellte Mumm, um Wortklaubereien und neuen Verzögerungen zu begegnen, ein Supplement zu seiner Vollmacht aus, worin er seinen Anwalt auch gegen die Markengenossen ermächtigte, zugleich aber auch zur Beschämung des oberflächlichen Verfahrens der Gegnerin hinzusetzte, sofern sie selbst nachweise, dass auch sie für die Markgenossen zu handeln ermächtigt sei. Sie wurde dadurch gezwungen von neun Markberechtigten mit vielen Mühen Vollmachten beizubringen, nämlich 1. von den gräfl. Schauenburger Räthen zu Bückeburg, 2. Margaretha v. Husen Frau und Arnolda v. Heiden, Supprioriss a des Klosters Bauen (Ober-)Dorp ord. praemonst. 3. Adolph v. Wylich, Herr zu Dirsfort, clev. Hofmeister und Amtmann, 4. Diedrich von Wilick, 4. Bertram v. Loe zu Erenstein, 6. Wolter

v. Loe, Herr zu Knippenborg, 7. Wolter von Loe zu Loe, 8. Stephan v. d. Capellen, 9. Heinrich v. Wittenhorst, Droste zu Huessen.

Mittlerweile hatte das Hofgericht einen Vorbescheid erlassen dahin, dass Verklagte am 20. Dec. mittelst gewöhnlichen Eides sich über die Puncte, welche Mumm in seiner Klage als besitzstörend aufgeführt hatte, erklären sollte, widrigenfalls sie als zugestanden angenommen würden. Dieses hatte die Folge, dass der Stadt-Syndikus 1 und 2 anerkannte, die übrigen aber bestritt, zugleich aber auch eine 70 Seiten lange Ablehnungs- und Conclusions-Schrift einreichte, worüber noch 3 Sitzungen am 4. und 26. Februar und 21. März zu Cleve abgehalten wurden, um die verschiedenen Redewendungen klar zu stellen, so dass erst 18. April 1578 die letzte Conclusions-Schrift eingereicht werden konnte.

Zur Leitung der Beweisaufnahme war der fürstliche Commissar Sweder Hoppe Licentiat, Hofrath und Historiograph ernannt worden, dessen umsichtige Arbeit mehr als ein Ries Papier füllt. Erst im Jahre 1584 wurde das Endurtheil gesprochen und dem Drosten Bernhard Mumm vom Clever Hofgerichte die Erstattung des Schadens und der Gerichtskosten zuerkannt. Vol. III. des Staats-Archivs.

Bernhard's Frau war Anna Judith Baers genannt Olischläger, Tochter des Clevischen ~~Canzlers~~ Bernd B. gt. O. und der Maria van Mevert zu

Irrthum: Der Canzler war Dr. Heinrich B. ein Bruder des Bernd B.

Pennekamp (I, 375 und 412). Er starb 1584 und wurden von ihm und seiner Frau folgende Quartiere beigebracht, welche v. Spaen in seiner Sammlung stellt wie folgt:

Mom.	Diem.	Baers.	Loë.
Huchtenbrock.	Branzenborg.	Mevert.	Roftasch.
Dript.	Dornick.	Baer.	Jamerlo.
Hundenberg.	Bentink.	Coeverden.	Brienen.[1])

Aus dieser Ehe gingen 7 (andere Nachrichten schreiben 5) Kinder (I, 387. 412) hervor, namentlich:

1. Rudolph II., der unten XII. 1. folgt.

2. Christoph, Stifter der zweiten schwarzensteiner Linie, der unter XII. 2. unten Seite 349 folgt:

3. Bernhard, Canonicus zu Xanten, geboren 1553 den 5. November, lebte noch 1592.

4. Johanna h. Evert von Reetradt zu Gruithuis, Hauptmann unter dem Herzoge von Braunschweig, Droste zu Lobithe. Ehepakten 16. Jan. 1582.

5. Eine Tochter, welche Heinrich von der Hoevelick heirathete, sie waren beide 1585 auf der jülichschen Hochzeit; er auch auf dem Begräbniss.

XII. 1. Rudolph Mumm II, ältester Sohn Bernhards I, Herr zu Schwartzenstein und Driel, Droste zu Orsoy. Er hatte folgende Ahnen:

---

[1]) Hierüber das Nähere in den Denkmalen S. 56. 66. 102 und in meiner Geschichte der rheinischen Geschlechter, welche bereits vor 30 Jahren begonnen wurde, seit 10 Jahren ruhen geblieben ist, nunmehr aber in 6 Foliobänden in diesem Jahre erscheinen soll.

Rudolph Mumm I Herr zu Driel und Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.	Anna Maria v. Hüctenbrock zu Gatrop.	Bernh. Baers genannt Oligsläger.	Maria v. Mevert zu Pennecamp.

Bernhard Mumm Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.	Anna Judith Baers genannt Oligsläger.

Rudolph II Herr zu Driel, Schwarzenstein und Droste zu Orsoy 1605.

Rudolph war zuerst mehrere Jahre Cammer-Junker des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg (I, 432). Er wurde 1585 auf der jülichschen Hochzeit ausgezeichnet (II, 251) und nach Absterben seines Vaters Bernhard am Dienstag den 4. August 1601 mit dem Altenhove zu Driel im Amte Overbetuwe, Kirchspiel Osterbeck, im Beisein der Lehnsleute und Brüder Godert und Balthasar von Nyuenheim belehnt (I, 373). Da Rudolph selbst durch Krankheit abgehalten war, in eigener Person am Lehnshofe des Herzogs von Geldern die Huldigung vorzunehmen und den Lehnseid zu leisten, so hatte er seinen Bruder Christoph bevollmächtigt und geschickt, ihn zu vertreten. Dieser schwor denn auch den Eid der Treue und erwirkte, da mittlerweile die Zeit, innerhalb welcher die neue Belehnung erfolgt sein musste, verstrichen war, dass die dafür zu zahlende Strafe erlassen wurde. Er theilte 1601 den 4. October die väterlichen Güter mit seinem Bruder Christoph (I, 404), war Droste zu Orsoy (II, 285), 1600—12 war er bei der Clever Ritterschaft und auf den Landtagen (I, 412. II, 380. 311. 276. 289).

Er erhielt in der Theilung Schwarzenstein und das Drostenamt zu Orsoy, sein Bruder Christopher den Altenhof zu Driel (I, 373. 404).

Wilhelm Herzog von Jülich-Cleve-Berg fordert 1623 den 18. Januar ihn als Amtmann von Orsoy auf, über die Anzahl der Altäre in dortiger Kirche und die Gefälle der Schuldiener Bericht zu erstatten (II, 276). Die Jahreszahl 1623 wird irrig sein, denn Rudolph war 1623 schon todt, indem nach dem Lehnsbuche schon Sonntag den 31. December 1618 nach Rudolphs Tode dessen Bruder Christoph mit dem Altenhof zu Driel belehnt wurde (I, 374).

Rudolph hatte während seines Lebens schwere Leiden zu bestehen. Am 5ten Mai 1587 wurde die Stadt Orsoy von den Spaniern vollständig in Asche gelegt. Es ging dabei seine Wohnung und seine ganze fahrende Habe unter. Dasselbe Schicksal hatte schon 1542 seinen Vater getroffen [1]) Nach solchen schweren Verlusten kam Mendoza mit seinen 30,000 unmenschlich hausenden, gottlosen Spaniern, die unter dem Vorgeben, sie kämpften für die Religion und das Seelenheil, sich die scheusslichsten Schandthaten erlaubten, plünderten und raubten, wo noch was zu finden war, namentlich das Haus Schwarzenstein und andere adelige Sitze, erschlugen viele ihrer Besitzer, verwüsteten das platte Land und betrugen sich, wie Berichte sagen, ärger als Türken und Tartaren.

Rudolph war zweimal verheirathet:

---

[1]) Stadt-Archiv zu Orsoy.

1. mit Elisabeth v. Ulenbrock, Tochter von Johann v. U. und Maria von Landsberg, vergleiche Denkmale, S. 84 und westph. Geschlechter S. 390; 2. Elisabeth Franoy aus einem Geschlechte von Douai. Aus erster Ehe gingen 3 Kinder hervor:

1. Johann Wilhelm der XIII. 1. folgt.
2. Johanna, heirathete Georg von und zu Barl;
3. Franz der XIII. 2. unten S. 346 folgt.

XIII. 1. Johann Wilhelm Mumm, Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy, ältester Sohn Rudolphs und der Elis. Ulenbrock.

Seine Ahnen sind:

Bernhard Mumm zu Schwarzenstein und Driel, Droste zu Orsoy.	Anna Judith Baers, gt. Oligsläger.	Johann v. Ulenbrock.	Maria v. Landsberg.
Rudolph Mumm, Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.		Elisabeth von Ulenbrock.	
Johann Wilhelm Mumm, Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.			

Um gegen die Bürger von Wesel sein Eigenthumsrecht zu sichern, dass sie nicht, wie seinen Voreltern Bernhard und Rudolph geschah, ungerechte Prozesse veranlassen könnten, liess er zum ewigen Gedächtniss ein gerichtliches Zeugenverhör über die Gerechtsame des Hauses Schwarzenstein an die Mast im Dämmerwalde aufnehmen, auch andere Puncte feststellen (I, 405). Er war beim clevischen Land- und Rittertagen, zweimal verheirathet und starb 1649.

Seine beiden Frauen hiessen:

1. Christina Vermerten (von Merten) Tochter von Christian von M. und Francisca von Mevert.

Ihre Ahnen stehen Denkmale 69. 2. Helene Hilldebrandt.

Die erste gebar ihm 3 Kinder:

XIV. 1. Anna Judith h. 1. Evert von Reedrädt zu Gruythuis, 2. Jacob Coenen.

XIV. 2. Johann, Herr zu Schwarzenstein † 1681 kinderlos, h. Wilhelmine v. Mevert, T. von Jürgen v. M. zu Husen und N. von der Hoeven; sie erbte Schwarzenstein und brachte es ihrem zweiten Mann Joh. Bernd v. Reeträdt.

XIV. 3. Rudolph † 1681. 24. Mai.

Bei Johann Wilhelms Tode fand sich, dass das Vermögen sehr schwer geschädigt, durch die jedes Mass überschreitenden Verluste während der langjährigen Kriege und namentlich was während der barbarisch vernichtenden, spanischen Soldaten-Herrschaft sein Vater und er, sowie das ganze Land hatte leiden müssen durch Plündern, Abbrennen und andere Schandthaten, die dem spanischen Volke und seinen Regenten ewig zur Schande gereichen werden. So war denn sein Haushalt bei seinem Tode sehr schlecht bestellt, sein Bruder Franz und sein Schwager E. G. von Merthen zu Holthausen halfen ihm wieder möglichst auf (I, 408).

Das Geschlecht von Merten, auch Merthen, aber richtiger von Merten und Meerten geschrieben, woraus Rudolph Mumm, der Droste und Herr zu Schwarzenstein, seine erste Frau nahm, war ein niederländisches Geschlecht, welches zu Holthausen und Ingen bei Maurik seinen Sitz hatte und als

Wappen in Schwarz ein silbernes, springendes Windspiel[1]) führte. Es kommt schon 1169 vor, wie von Spaen berichtet.

XIII. 2. Franz Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Götterswick, Erprath, Wintersohl und Grota, zweiter Sohn von Rudolph II. und Elisabeth v. Ulenbrock.

Er heirathete Anna von Geldern aus dem jetzt in Bayern blühenden gräflichen Geschlechte von Geldern. Sie brachte ihm folgende Ahnen:

Reimer v. Geldern, Sohn des Herzogs Adolph, Herr zu Arssen u. Grunsfort. Aleid Schenk von Nydeggen.	Friedrich von Rechteren zu Keppel. Judith von Aeswyn.	Diedrich Wrede zu Ameke. Margaretha von Koppenrodt.	Georg Wolf genannt von Lüdinghausen. Dorothea v. Fürstenberg, Erbin zu Loh.
Diedrich von Geldern, Herr zu Arssen u. Grunsfort.	Friederica von Rechteren.	Henrich Wrede zu Ameke.	Anna Wolf von Lüdinghausen.
Reimer (auch Reiner) von Geldern zu Arssen, Velten und Walbeck		Wilhelmine von Wrede zu Ameke.	

Anna von Geldern zu Arssen[2]) heirathete Franz Mumm zu Schwarzenstein.

Seine genannte Frau brachte ihm Erprath. Er kaufte 1640, 27. August das Haus Götterswyck, Dynastensitz der jetzigen Fürsten von Bentheim-

---

[1]) Ich finde später einen laufenden Jagdhund.

[2]) Vergleiche über sie: Fahne's Bocholz I, 1. Tafel 3. I, 2 S. 224. Westfälische Geschlechter. Hövel B. 2. S. 209 und S. 217.

Steinfurt, clevisches Lehn im Amte Dinslaken von seinem Vetter Arnt Tido von Diepenbrock (I, 407) und wurde 1641 damit belehnt. Regelte 1649 15. April als Oheim und braver Hausvater die Vermögensverhältnisse der Kinder seines verstorbenen Bruders Johann Wilhelm Mumm von Schwarzenstein (I, 408), kaufte 1651, 15. August von Goswin Kettler den Rittersitz Wintersohl an der Lenne bei Werdohl und erhielt die landesherrliche Bestätigung. Er ist am 26. November 1654 todt und suchte seine Wittwe Anna von Geldern für ihren Sohn Rudolph Bernhard beim Churfürsten von Brandenburg einen Muthschein für Wintersohl nach.

Seine Frau gebar ihm 4 Kinder, nämlich:

1. Rudolph Bernhard Mumm, folgt unter XIV.

2. Reinhard Maximilian Mumm, Herr zu Götterswick, münsterscher Oberstlieutenant zu Ross wurde mit seinem Regiment nach Ungarn kommandirt. h. Elis. Anna Katharina von Torck, Stiftsfräulein zu Metelen, Tr. von Rütger v. Torck zu Vornhelm und Asbeck und Anna Schenking von Bevern. Er starb 18. October 1703 und wurde in der Kirche zu Götterswick begraben, wo noch seine Gedenktafel aufgehangen ist. (Denkmale S. 82.)

3. Anna Elisabeth h. Jan Ignatius von Loen zu Paumühlen, zu dessen Gunsten Rudolph Bernhard Mumm auf Götterswyck verzichtete. 1710.

4. Helena, heirathete den münsterschen Generalmajor Ferdinand Lothar von Bönninghausen und ist mit ihm in der Ahnentafel ihres Sohnes Caspar Lothar aufgeschworen, wie folgt:

Franz Adolf von Bonninghausen zu Neheim, kaiserlicher General-feldmarschall.	Ursula von Wesseler gt. Bockum.	Franz Mumm v. Schwarzenstein, Wintersohl und Grota.	Anna von Geldern zu Arssen.
Ferdinand Lothar v. Bonninghausen, Herr zu Neheim, fürstlich münsterscher Generalmaj.		Helena Catharina Mumm v. Schwarzenstein zu Wintersohl und Grota.	
Caspar Lothar Diedrich Freiherr v. Bonninghausen, Herr zu Neheim und Marpe, fürstlich münsterscher Generalmaj. 1690.			

XIV. Rudolph Bernhard Mumm von Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl, hatte folgende Ahnen:

Rudolph Mumm, Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.	Elisabeth v. Ulenbrock.	Reimer von Geldern zu Arssen.	Wilhelmine von Wrede.
Franz Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Gütterswyk und Wintersohl.		Anna von Geldern zu Arssen.	
Rudolph Bernhard Mumm v. Schwarzenstein zu Wintersohl.			

Er heirathete zweimal wie folgt:

1. Aldegunde von Hetterscheid, Tochter von Heinrich v. H. zu Schlichtenhorst und Anna Helena von Lüning. Sie gebar ihm einen Sohn Franz Reinard Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl, der XV. folgt.

2. Anna Mechtilde Elisabeth von Ascheberg zu Heidthof, Tr. von Philipp Heinrich und Anna Elisabeth von Werminghausen.

Er verkaufte 1658 Erprath und 1710 Götterswick und hatte im Ganzen 12 Kinder nämlich:

1. eine Tochter † jung, 2. Anna Christine h. N. von Rieber, Herr von der Lanzenbacht, 3. den obigen Franz Reinard, der folgt, 4. Stephan Friedrich, Cornet in cölnischen Diensten † jung, 5. Anna Wilhelmine h. Jobst, Diedrich von Mengede zu Garbeck, 6. Johann Wilhelm, 7. Jobst Diederich, 8. Catharina Lucia h. Georg von Loen zu Paumühlen, 9. Anna Elisabeth, 10. Mechtilde, 11. Anna Mechtilde, 12. Catharina Elisabeth, 12. Clara Theodora.

XV. Franz Reinhard Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl. Er hatte folgende Ahnen:

Franz Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl.	Anna von Geldern zu Arssen.	Heinrich von Hetterscheid zu Schlichtenhorst.	Anna Helena v. Lüning.
Rudolph Bernhard Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl.		Aldegunde von Hetterscheid.	
Franz Reinhard Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl.			

Er war mit Catharina Gertrud von Pöppinghaus verheirathet. Sie brachten folgende Ahnen zusammen (und hatten eine Tochter, wie folgt: (II, 280.

Rudolph Bernhard Mumm zu Wintersohl.	Aldegunde v. Hetterscheid.	Philipp von Pöppinghaus zu Steinhaus.	Anna Margaretha v. Harde.
Franz Reinhard Mumm zu Wintersohl.		Catharina Gertrud von Pöppinghaus.	
Wilhelmine Sophie Mumm.			

Es werden dieser Ehe noch folgende Kinder zugezählt:

XVI. 1. Franz Bernhard, Lieutenant in Preussischen Diensten.

2. Francisca, starb jung.

3. obige Wilhelmine Sophia.

4. Catharina Henriette

mit ihnen scheint diese Linie zu Wintersohl erloschen zu sein.